Richtlinie zum Förderprogramm Photovoltaik



1. Was fördern wir?

Wir fördern zusätzlich erforderliche Maßnahmen für den Zählerplatzumbau und den Netzanschluss, die im Rahmen unseres Photovoltaik-Pacht-Produktes notwendig sind.

2. Wie fördern wir?

Wir fördern den Zählerplatzumbau und den Netzanschluss mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten (brutto) bis max. 1.000 Euro. Den Förderbeitrag überweisen wir auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.

3. Wen fördern wir?

- Stromkunden der STAWAG, die einen Photovoltaik-Pacht-Vertrag mit der STAWAG abschließen ("Solardach der STAWAG")
- Lieferstelle ist dabei das Gebäude, an dem die zu fördernde Photovoltaik-Anlage installiert ist.
- Der Kunde sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.
- Als Stromkunde im Sinne dieser Richtlinie z\u00e4hlen Sie nicht, wenn Sie nur Eigenerzeugungsanlagen betreiben.
- Unsere F\u00f6rderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich das Formular "Förderantrag Photovoltaikanlagen" auf <u>stawag.de/foerderung</u> herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG

Richtlinie zum Förderprogramm Photovoltaik



Lombardenstraße 12-22 52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten k\u00f6nnen, wenn uns die Unterlagen vollst\u00e4ndig vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist.
 Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung. Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333 oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de